Übereinkunft zwischen dem Gewerbe-Museum Zürich und der Schweizerischen permanenten Schulausstellung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Schweizerischen Permanenten Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **7 (1881)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Uebereinkunft

zwischen dem Gewerbe-Museum Zürich und der Schweizerischen permanenten Schulausstellung.

Zwischen dem Verwaltungsrath des Gewerbemuseums Zürich und der Kommission der Schweizerischen permanenten Schulausstellung wird folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Art. 1.

Da das Gewerbemuseum nach seinen Statuten von 1881 auf die Weiterführung seiner bisherigen Abtheilung D »Sammlung von Lehrmitteln und Schulbedürfnissen« verzichtet, so hört die Schweizer. permanente Schulausstellung auf, einen Bestandtheil desselben zu bilden und konstituirt sich als selbständiges Institut.

Art. 2.

Das Gewerbemuseum überlässt der Schweizerischen permanenten Schulausstellung alle Lehrmittel und Mobilien, welche aus Zuschüssen des ersteren angeschafft worden sind, zu vollem Eigenthum und sorgt dafür, dass auch Seitens der Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur keinerlei Rückerstattungs-Ansprüche erhoben werden.

Art. 3.

Um der Schulausstellung den Uebergang zu selbständiger Gestaltung zu erleichtern, verpflichtet sich das Gewerbemuseum Zürich, ausser dem Beitrag von Fr. 1000 für das Jahr 1881, Beiträge von je Fr. 1000 in zwei Raten — Ende März und September — auch für die Jahre 1882—84, und sodann von je 500 Fr. für die Jahre 1885 und 1886 an die Schulausstellung zu bezahlen, unter der Bedingung, dass letztere als selbständiges Unternehmen die Aufgabe — Sammlung von Lehrmitteln und Schulbedürfnissen — fortsetze, die ihr bisher als Theil des Gewerbemuseums oblag.

Art. 4.

So lange das Gewerbemuseum der Schulausstellung jährliche Beiträge bezahlt, hat es auch die Rechte, welche die Statuten der als selbständiges Unternehmen zu konstituirenden Schulausstellung den subventionirenden Korporationen verleihen.

Art. 5.

Ausser den der Schulausstellung durch die Art. 2 und 3 zugesicherten Leistungen verzichtet dieselbe ihrerseits auf alle weiteren Ansprüche, welche aus dem bisherigen Verhältniss zum Gewerbemuseum hergeleitet werden könnten.

Ratifizirt

Namens des Verwaltungsrathes
des
Gewerbe-Museums Zürich,

Der Präsident:
(sig.) Dr. Römer.
Der Aktuar:
(sig.) Alb. Müller.

Zürich, den 29. November 1881.

Namens der Kommission
der
Schweizer. permanenten Schulausstellung,

Der Präsident:
(sig.) A. Koller.
Der Aktuar:
(sig.) A. Bolleter.

Zürich, den 27. August 1881.